Ergänzungsvertrag für Störungsbeseitigung

zum Vertrag für Wartung und Inspektion
von technischen Anlagen und Einrichtungen
(nachstehend Grundvertrag genannt)

Für: Gewerk

Gebäude: Straße, Nürnberg, Gebäudeart (z.B. KiTa)

Betreiber der Anlage/n: Stadt Nürnberg, Hausverwaltende Dienststelle

Nutzer der Anlage/n: Stadt Nürnberg, Hausverwaltende Dienststelle

Bauverwaltende Stelle: Stadt Nürnberg, Hochbauamt

Zwischen: Stadt Nürnberg

vertreten durch: Hochbauamt

vertreten durch: Stadt Nürnberg

vertreten durch: Fachbereich H/T-HKL

Max-Planck-Straße 1

90443 Nürnberg

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und der Firma: _____

_____

_____

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird ergänzend zum Grundvertrag vom _____ folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Störungsbeseitigung an den im Grundvertrag erfassten technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet – außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine.

1.2 Die Vereinbarungen des Grundvertrages gelten auch für den Ergänzungsvertrag, jedoch mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Die Nr. 2.4 des Grundvertrages verliert die Gültigkeit.

2.2 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet Störungen zu beseitigen, welche die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden. Dieses hat er durch Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes mit Bereitschaftszentrale zu gewährleisten.

Nach Meldung einer Störung hat der Auftragnehmer unverzüglich deren Behebung einzuleiten und muss bemüht sein, diese in einem Zeitraum von max. 4 Stunden abzuschließen. Sollten dabei aus anlagenspezifischen Gründen nicht hinnehmbare Verzögerungen auftreten, ist innerhalb dieses Zeitraumes eine Störungsanalyse zu erstellen und an die vom Auftraggeber genannte Stelle zu übermitteln. Falls Gefahren für Leben, Gesundheit oder Umwelt sowie materielle Schäden eintreten können, hat der Auftragnehmer einen Notbetrieb zu veranlassen (*siehe Nr. 3.2*).

Eine Bereitschaftszentrale kann aus Telefax, Mobiltelefon mit Alphaservice, ggf. PC oder vergleichbaren Komponenten bestehen. Die Leistung der Bereitschaftszentrale kann auch einer Fremdfirma übertragen werden.

Hinweis: Erläuterungen zum Vertrag (eingerückt und Kursiv-Schrift) sind nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Die Störungsbeseitigung gegebenenfalls einschließlich Optimierung der Anlage ist durchzuführen:

☒ ganzjährig
☐ innerhalb der Heizperiode (01.10. bis 30.04.)

und dabei

☒ in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr an 7 Tagen der Woche
☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit
☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. auch nachts und an Sonn- und Feiertagen) und zwar _____

2.4 Zusätzlich sind folgende Störungen per Datenfernübertragung an die Bereitschaftszentrale zu melden:

☐ Störung des Brenners (bei allen Kessel)
☐ Störung Gasalarm
☐ Störung Wassermangel
☐ Min – Füllanzeige Öltank
☐ Leckanzeige – Öltank
☐ Störung Heizkreise
☐ Störung Brauch-Warmwasser
☐ Störung der Datenübertragungseinrichtung
☐ Störung _____
☐ Störung _____
☐ _____
☐ _____

Der Auftraggeber stellt dazu auf der Anlagenseite alle zur Vertragserfüllung benötigten Signale über potentialfreie Kontakte oder als Bus sowie einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz und einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Verfügung.

Eine Fernübertragungseinrichtung kann die Zuverlässigkeit des Anlagenbetriebes verbessern. Falls diese Option beauftragt wird, müssen jederzeit Störungen übertragen und gespeichert werden können.

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

2.5 Für jede Störungsbeseitigung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem für die Störungsbeseitigung Verantwortlichen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den jährlichen Störungsauflistungen (mit Charakteristik) nach Nr. 2.6 beizufügen.

2.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jährlich am 01.12. einen Bericht mit folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- ☒ Wartungsberichte,
- ☒ Störungsauflistungen mit Charakteristik und beigefügten Entstörprotokollen,
- ☒ im Rahmen des Ergänzungsvertrages vorgenommene Instandsetzungsarbeiten mit Angabe der ausgetauschten Anlagenteile,
- ☒ Anlagenanalyse mit Angabe der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Anlagenteile.

3. Vergütung

3.1 Für die Leistungen des Ergänzungsvertrages wird/werden (unabhängig von der Vergütung des Grundvertrages) nachstehende/n jährliche Vergütung/en[1)] unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Für _____	von	_____	€ [2)]
Für _____	von	_____	€ [2)]
Für _____	von	_____	€ [2)]
Für _____	von	_____	€ [2)]
Summe		0	€ [2)]
+ Umsatzsteuer _____ %		_____	€ [2)]
Gesamtbetrag		_____	€ [2)]

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

1) Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

2) vom Bieter einzusetzen

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Alle Leistungen des Auftragnehmers wie unter Nr. 2 beschrieben, bei Wahlmöglichkeit gelten nur die angekreuzten Leistungen,
- die Vorhaltung der benötigten Hard- und Software für die unter Nr. 2 gewählten Leistungen,
- alle Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge,
- kleine Instandsetzungsarbeiten im folgenden Umfang:

  ☒ Instandsetzungsarbeiten mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 € je Störung und Anlage.

  ☐ Instandsetzungsarbeiten, sofern sie eine maximale Arbeitszeit je Störung von _____ Stunden (An- und Abfahrtzeiten werden nicht berechnet) und maximale Materialkosten von _____ € brutto (kalkulierter Kostenanteil des Auftragnehmers) nicht überschreiten.

  Übersteigt ein Teil (Arbeitsstunden, Materialkosten) den jeweiligen maximalen Ansatz, so trägt der Auftraggeber den übersteigenden Kostenteil. Die Kosten sind auf der Basis von Nr. 5.2 und 5.4 des Grundvertrages zu ermitteln.
  Die Vergütung für im Zusammenhang mit der Wartung benötigter Ersatzteile nach Nr. 5.1 des Grundvertrages bleibt unberührt.

3.2 Kostenauslösende Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers, z.B. bei Überschreitung vorstehender Arbeitszeit oder Materialpreisgrenzen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung – oder bei vorliegender Dringlichkeit – nach mündlicher (telefonischer) Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen. Die mündliche Vereinbarung ist vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Nur in Notfällen kann der Auftragnehmer auch kostenauslösende Maßnahmen ausführen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unerlässlich ist. Es gelten hierfür die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag. Er hat dem Auftraggeber über solche Maßnahmen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Kostenpositionen und mit ausführlicher Begründung der Notwendigkeit zu berichten.

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

4. Vertragslaufzeit/Kündigung

☒ Es gelten die Bedingungen des Grundvertrages.

☐ Abweichend vom Grundvertrag gilt Folgendes:

Die Laufzeit des Ergänzungsvertrages
beginnt am _____ und beträgt _____ Jahre.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Ergänzungsvertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Ergänzungsvertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht vorgesehen.

Für den Auftraggeber:		Für den Auftragnehmer:	
Nürnberg			
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
Name/Unterschrift		Name/Unterschrift	

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen